

1

Initiative Wuppertaler Tagespflegeeltern

Der Oberbürgermeister

An den Rat der Stadt Wuppertal
über Herrn Oberbürgermeister Jung
Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

12. SEP. 2012
1. gesehen
2. an

Wuppertal, 30.08.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jung,

bitte legen Sie diese Beschwerde im Sinne von § 24 GO NRW dem Rat der Stadt Wuppertal vor:

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW reichen die in der beigefügten Liste aufgeführten und unterzeichnenden Tagespflegepersonen dem Rat der Stadt Wuppertal folgende Beschwerde zur Beratung und Beschlussfassung ein:

Die vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII werden so geändert, dass

1. die Festsetzung der Geldleistung für die Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung auf der Grundlage von 2,50 Euro je tatsächlicher Betreuungsstunde ersetzt wird durch einen, den Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechenden angemessenen Betrag,
2. die Geldleistung nicht auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Betreuungsstunden, ermittelt, sondern stattdessen auf der Grundlage einer monatlichen Pauschalregelung berechnet wird,

bei der

a) die zwischen Erziehungsberechtigten und Tagespflegeperson vertraglich vereinbarte monatliche Stundenzahl

und

b) der gemäß vorstehender Ziffer 1 für die Geldleistung neu festzusetzende angemessene Betrag für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung zugrunde gelegt wird

und

c) bei der die Begrenzung der Leistung auf bislang 12 Wochen je Quartal, also 48 Jahreswochen (obwohl das Jahr 52 Wochen umfasst), entfällt.

Begründung

Zu 1.

Zunächst wird allgemein auf den nachfolgenden Auszug aus der Presseerklärung des Verwaltungsgerichtes Aachen (Fundstelle: <http://bit.ly/xGARzF>) vom 13.03.2012 zu den Verfahren 'Tagespflege gegen die Stadt Aachen als örtlicher Jugendhilfeträger' und die darin geschilderte Rechtsentwicklung verwiesen:

„In den Jahren 2004 und 2008 hatte der Bundesgesetzgeber in zwei Gesetzen zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Rahmenbedingungen der öffentlich geförderten Kindertagespflege als Teil eines qualifizierten, vielfältigen und integrierten Systems der Tagesbetreuung präzisiert und ausgebaut. Die zentrale Intention des Gesetzgebers bestand darin, die Attraktivität der Kindertagespflege deutlich zu steigern. Sie sollte nicht mehr isoliert neben der Förderung in Kindertagesstätten stehen, sondern als gleichwertiges Angebot – vor allem für Kinder unter drei Jahren - soweit wie möglich in ein gemeinsames Förderangebot integriert werden.

Der Ausbau der öffentlich geförderten Kindertagespflege soll vor allem dazu beitragen, ab dem Jahr 2013 im Bundesdurchschnitt für 30 v. H. der Kinder unter drei Jahren einen Tagesbetreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Deshalb soll nach den Vorgaben des Gesetzgebers auch die Kindertagespflege die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, ferner die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Schließlich soll sie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Ein Schwerpunkt der Bemühungen des Gesetzgebers lag zum einen bei den Qualifizierungsanforderungen an die Tagespflegeperson. Es sollten für diese Tätigkeit geeignete Persönlichkeiten gewonnen werden, die bei Aufnahme ihrer Tätigkeit über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der fachlichen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen und sich durch Kooperationsbereitschaft mit Eltern und Jugendämtern oder von denen beauftragten Vereinigungen auszeichnen. Damit sollte dieses neue Arbeitsfeld sowohl mit Blick auf das Angebot als auch die Nachfrage attraktiv ausgestaltet werden. Zum anderen stand diesen erhöhten Qualifikationsanforderungen als Anreiz eine Neugestaltung der an die Tagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistung gegenüber, die neben der Berücksichtigung eines angemessenen Sachaufwandes und Zuschüssen zur Sozialversicherung auch einen leistungsgerecht auszugestaltenden Anerkennungsbetrag für die pädagogische Förderleistung und die Betreuung vorsieht. Diese genannten gesetzlichen Neuregelungen erforderten eine entsprechende Umsetzung in ein Regelwerk des örtlichen Jugendhilfeträgers. Obwohl diese gesetzlichen Neuregelungen ohne eine Übergangsfrist in Kraft traten, ist in Aachen eine solche Umsetzung bis heute nicht erfolgt.....“

Der Rat der Stadt Wuppertal hat zwar eine entsprechende Satzung erlassen (Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII), nach der je tatsächlicher Betreuungsstunde ein Betrag von 2,50 € zugrunde gelegt wird.

Der so festgelegte Fördersatz genügt aber nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Sachaufwandes und insbesondere der „leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages“.

Das Verwaltungsgericht Aachen weist in seinen Ausführungen auf „Eckpunkte“ hin, die nach Rechtsauffassung des Gerichts Grundlage eines gesetzeskonformen Regelwerkes für die Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung sein sollten.

So ist in den Verfahren (2 K 1629/10 und 2 K 1089/11, siehe auch obige, auszugsweise zitierte Presseerklärung) die 2. Kammer u.a. zu der Feststellung gekommen, dass „letztendlich in diesem Rahmen der Jugendhilfeträger auch die örtlichen Marktverhältnisse insofern einzubeziehen hat, als unter Anwendung der von ihm aufgestellten Kriterien ein Betrag als laufende Geldleistung festgesetzt wird, zu der eine örtlich ansässige Tagespflegeperson - ohne Zuzahlung der Eltern - überhaupt gefunden werden kann.“

Die Wuppertaler Marktverhältnisse sind aber so, dass in den von den Tagespflegepersonen in der Regel geschlossenen Verträgen ein höheres Stundenentgelt als 2,50 € vereinbart wird, so dass die Eltern an die Tagespflegeperson zuzahlen müssen. Ohne diese Zuzahlung der Eltern dürfte kaum „eine örtlich ansässige Tagespflegeperson zu finden sein“.
(Über die konkrete Situation der geschlossenen Verträge kann das Jugendamt Auskunft geben, dem die Betreuungsverträge bei einem Antrag auf Zahlung einer Geldleistung nach § 23 SGB VIII von den Tagespflegepersonen vorgelegt werden müssen.)

Bestimmt interessant wäre es, sich in diesem Zusammenhang einmal folgenden Fragestellungen zu widmen:

- Wie viele, dem Jugendamt gemeldete, Tagespflegepersonen gibt es in Wuppertal? 131
- Wie viele davon betreuen derzeit Tageskinder?
- Wie viele Betreuungsverhältnisse gibt es zu einem bestimmten Stichtag ohne Zuzahlung der Eltern? 2 Vertrag.
- Wie viele Tagespflegepersonen wurden in den letzten zwei Jahren in Wuppertal ausgebildet?
- Wie viele dieser ausgebildeten Tagespflegepersonen haben eine Betreuungstätigkeit tatsächlich aufgenommen?

Außerdem führt die geforderte „Zuzahlung“ dazu, dass nicht wenige Eltern sich eben nicht in der Lage sehen, einen Tagespflegeplatz in Anspruch zu nehmen, obwohl sie sich das eigentlich dringlichst wünschen.

In diesem Zusammenhang sei auf die Podiumsdiskussion vom 5.7.12 in der Färberei über das Thema „Betreuungsgeld oder Kita - was hilft den Kindern?“ hingewiesen, zu der die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) in der Wuppertaler SPD eingeladen hatte.

Nach dem Bericht der Westdeutschen Zeitung WZ am Samstag, 7.7.12, über diese Veranstaltung, hat der Sozialdezernent der Stadt Wuppertal, Herr Dr. Kühn dort u.a. ausgeführt (Zitat gemäß Zeitungsbericht), „dass 60 Prozent der Kinder in Wuppertal in Familien lebten, die finanziell nicht gut dastünden und auf Förderung in Kitas angewiesen seien.“

Da nicht alle „Unterdreijährigen“ in Kitas untergebracht werden können, sollen bekanntlich dort fehlende Plätze über die Tagespflege abgedeckt werden.

Diese können aber, wie die bisherige Erfahrung zeigt, eben nicht von den Eltern in Anspruch genommen werden, die Herr Dr. Kühn als finanziell nicht gut dastehend bezeichnet hat.

Fraglich dürfte somit sein, ob die Stadt unter diesen Voraussetzungen (lediglich 2,50 € Std.-Entgelt der Stadt an die Tagespflegeperson, deshalb Zuzahlung der Eltern an die Tagespflegeperson, oft bei gleichzeitiger Zahlung eines Kostenbeitrages an die Stadt) in der Lage sein wird, die ausreichende Anzahl an U3 – Plätzen unter Einbeziehung der Tagespflege zu schaffen, die auch für die betreffenden Eltern bezahlbar sind.

Auch das Verwaltungsgericht Oldenburg setzt sich in seinem Urteil vom 21.02.2011 detailliert mit der Rechtslage auseinander und moniert u.a. an dem vom Jugendhilfeträger gezahlten Beitrag in Höhe von 3,- € pro Kind und Stunde zum Einen, dass keine Differenzierung nach den Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII (zeitlicher Umfang der Leistung, Anzahl und Förderbedarf der Kinder) erkennbar war.

Zum anderen hat es die Geldleistung in dieser Höhe nicht als leistungsgerecht angesehen.

Was im Einzelfall leistungsgerecht ist, lässt sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes Oldenburg nicht abstrakt festlegen, sondern bestimmt sich nach den Gegebenheiten vor Ort. Dieser Betrag lag nach Ansicht des Gerichts in Oldenburg zwischen 4,00 € und 5,00 € pro Kind und Stunde.

In seinem Urteil weist das Verwaltungsgericht Oldenburg auch darauf hin, dass die Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII vollständig an die Tagespflegeperson zu zahlen sei, so dass diese nicht zwei Schuldner habe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien verpflichtet, einem Kind, das die Fördervoraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt, ein Förderangebot in der Kindertagespflege unabhängig davon zu gewähren, ob die Eltern des Kindes bereit und in der Lage sind, einen über den Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII hinausgehenden finanziellen Beitrag zu dieser Förderung zu leisten.

Diesen Regelungen entspricht es nach Auffassung des Gerichts gerade nicht, wenn Eltern zusätzlich zu einem ggf. zu tragenden Kostenbeitrag ein zusätzliches Entgelt an die Tagespflegeperson zahlen müssten.

In Wuppertal ist aber, wie bereits oben beschrieben, die Situation so, dass die Eltern neben dem Kostenbeitrag an die Stadt in der Regel ein „zusätzliches Entgelt“ an die Tagespflegeperson zahlen, die damit zwei Schuldner hat.

Ausführungen zur leistungsgerechten Zahlung macht auch das **Verwaltungsgericht Stuttgart**, das in seinem Urteil vom 16.12.2011 eine Geldleistung in Höhe von 3,90 € pro Kind und Stunde i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für angemessen hält. Die Höhe entspricht nach Auffassung des Gerichts der bundes- und landesrechtlichen Gesetzeslage und sei daher nicht zu beanstanden.

Begründet wird dies u. a. damit, dass der in Baden-Württemberg von den Spitzenbänden empfohlene Stundensatz auf der Kalkulation des Bundes basiere.

Der Stundensatz liegt zwar niedriger als in der Berechnung des Bundes zum KiföG (in der Gesetzesbegründung wurden seinerzeit 4,20 € pro Kind und Stunde angesetzt). Dafür werden in Baden-Württemberg aber Fehlzeiten von bis zu vier Wochen jährlich vergütet, in denen zwar eine Betreuungsbereitschaft besteht, das Kind aber nicht betreut wird.

In der Entscheidung wies das Verwaltungsgericht Stuttgart darauf hin, dass für Sommer eine Überarbeitung der Empfehlungen geplant ist. Allein deshalb sah das Gericht "derzeit rechtlich keine Veranlassung, in diesen Prozess einzugreifen und wie... beantragt eine Vergütung in Höhe von 5,50 EUR je Betreuungsstunde und Kind als leistungsgerecht.... festzuschreiben".

Dass mit dem in Wuppertal festgesetzten Stundenentgelt von 2,50 € den heutigen gesetzlichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Sachaufwandes und insbesondere der „leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrages nicht entsprochen wird, mögen die nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen.

Sie beschreiben, dass neben der eigentlichen Zeit für die Kinderbetreuung ein enormer Zeitaufwand für die von den Tagespflegepersonen zu leistenden Aufgaben anfällt, wie

- Einkauf für die Verpflegung der Kinder
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Besonderer Hygieneaufwand bei der Sauberhaltung der Räumlichkeiten
- „Quartalsmäßige Mitteilung über die Betreuung von Kindern in der Tagespflege“ für das Jugendamt,
- Bögen für die „Jährliche Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII“ ausfüllen
- Wahrnehmung von jährlich mindestens 10 Fortbildungsstunden pro Jahr
- Teilnahme an den vom Jugendamt veranstalteten abendlichen Vernetzungstreffen (ca. 4 pro Jahr)
- Gespräche mit den Eltern, die sich um einen Tagespflegeplatz bewerben
- Gespräche mit den Eltern der betreuten Kinder über deren Entwicklung in der Tagespflegestelle
- Ausfertigung der Verträge
- Stellen der Anträge auf Leistungsgewährung an das Jugendamt

- Informationspflicht an das Jugendamt über absehbare Zeiten, in denen eine Betreuung nicht erfolgen kann (z.B. wegen Urlaub, Weiter- und Fortbildung, Krankheit)
- Führen der Stundennachweise und deren Weiterleitung an das Jugendamt
- Abrechnungen mit den Eltern und dem Jugendamt vornehmen
- Instandhaltung der Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, bzw. Ersatz durch neue Materialien
- Werbung im Umfeld durch Internet, Plakate, Handzettel...
- Feste außerhalb der üblichen Betreuungszeit vorbereiten und durchführen, damit die berufstätigen Eltern teilnehmen können
- Organisieren von Ausflügen
- Kontrolle der Zahlungseingänge, Buchführung
- Zusammenstellung der Einnahmen für Finanzamt, Rentenversicherung, Krankenkasse

Außerdem erfordert die derzeitige verwaltungsmäßige Abwicklung zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson in einem von der Stadt Wuppertal vorgegebenen aufwändig gestalteten Verfahren einen enormen, durch eine andere Praxis aber vermeidbaren Zeitaufwand.

So wird zunächst vom Jugendamt auf der Grundlage des von ihm erstellten Bewilligungsbescheides an die Tagespflegeperson für jedes Kind monatlich im Voraus ein Abschlagsbetrag (bei dem unterstellt wird, dass das Kind entsprechend der bewilligten Stundenzahl im Bewilligungsbescheid auch tatsächlich betreut wird) an die Tagespflegeperson gezahlt.

Während des Bewilligungszeitraumes muss die Tagespflegeperson für das Kind einen monatlichen Stundennachweis über die tatsächlichen Betreuungsstunden führen, der von den Erziehungsberechtigten sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben ist und dem Jugendamt spätestens am Ende eines Bewilligungszeitraumes zur endgültigen Abrechnung einzureichen ist. Hierfür werden vom Jugendamt Vordrucke zur Verfügung gestellt, die eine handschriftliche Eintragung vorsehen.

Aufgrund der bestehenden Informationspflicht an das Jugendamt über absehbare Zeiten, in denen eine Betreuung nicht erfolgen kann (z.B. wegen Urlaub, Weiter- und Fortbildung, Krankheit), korrigiert (reduziert) das Jugendamt für den betreffenden Monat die Vorauszahlung, ohne dass hierüber ein besonderer Bescheid gefertigt wird. Wegen der begrenzten Informationsmöglichkeit auf dem Überweisungsträger, ist für die Tagespflegeperson die Berechnung der Kürzung nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Wenn die Stadt dann mit einem Überweisungsträger die Vorauszahlung für mehrere betreute Kinder abwickelt, wird das Verfahren noch weniger transparent. Vermeidbare Rückfragen werden notwendig, damit die Tagespflegeperson die Zahlungen in der eigenen Buchhaltung korrekt zuordnen kann.

Unter Berücksichtigung der zwar nicht ganz unkomplizierten, aber jedenfalls „umständlichen“ Regelung der Tagespflegerichtlinien im Abschnitt II Ziffer 2.2 Absatz 4 rechnet das Jugendamt schließlich nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes die für jedes einzelne Kind zu gewährende Leistung anhand der eingereichten Stundennachweise aus und erstellt daraufhin einen Bescheid über die endgültige Festsetzung der Leistung.

Im Ergebnis entstehen aufgrund der zunächst (in der Regel zu viel) gezahlten Abschläge an die Tagespflegepersonen und den einen oder anderen Ausfall von Betreuungszeiten (Wochenfeiertage, Krankheit, Kinderarztbesuche, Eingewöhnungstermine im Kindergarten) nicht unwesentliche Abweichungen, so dass von den Tagespflegepersonen dementsprechend an das Jugendamt die vom Jugendamt zu viel gezahlten Abschlagsbeträge wieder erstattet werden müssen.

Das Abarbeiten beim Jugendamt in der Form eines „Stoßgeschäftes“ (wenn die Kinder zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres in den Kindergarten gehen und dadurch die Betreuungszeit in der Tagespflege endet) führt zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung, so dass die endgültigen Festsetzungsbescheide bei den Tagespflegepersonen oft dann eintreffen, wenn die ehemals betreuten Kinder seit geraumer Zeit schon in den Kindergarten gehen.

Daher ist es derzeit Aufgabe der Tagespflegepersonen, sich ein Verfahren zu „basteln“, durch das sie sicherstellen, dass Ihnen das im Vertrag zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarte Entgelt (gekürzt um den vom Jugendamt letztendlich an die Tagespflegeperson durch den im Festsetzungsbescheid bezifferten endgültigen Betreuungsbeitrag) auch tatsächlich gezahlt wird, und zwar, indem nach Erhalt des endgültigen Festsetzungsbescheides des Jugendamtes der Differenzbeitrag bei den Eltern „nachgefordert“ wird.

Hinzu kommt, dass die Eltern diese Art der Abrechnung nur selten nachvollziehen können und daher durch die Tagespflegepersonen ergänzend mündliche „Aufklärungsarbeit“ zu leisten ist (weiterer Zeitaufwand).

Im Übrigen müssen die Tagespflegepersonen von den 2,50 € je tatsächlicher Betreuungsstunde ggfs. auch noch die hälftigen Beiträge für die Renten- und Krankenversicherung bestreiten.

Eine Anpassung (Erhöhung) der für die Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehungsleistung an die Tagespflegeperson zu zahlenden Geldleistung auf einen, den Vorgaben des § 23 SGB VIII entsprechenden angemessenen Betrag, ist daher dringend geboten.

Zu 2.

Wie in der auf Seite 2 zitierten Presseerklärung des Verwaltungsgerichtes Aachen unter II Ziffer 3 im 4. Absatz zu Recht ausgeführt wird, ist seit einer zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretenen Gesetzesnovellierung die Leistungsgewährung der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu diesem Zeitpunkt auf das für den Besuch von Kindertagesstätten übliche System umgestellt worden. Stellt der Träger der Jugendhilfe den Bedarf der Eltern fest, so trägt er (zunächst) die gesamten Kosten der Kindertagespflege und kann anschließend die Eltern zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heranziehen.

So verfährt aber die Stadt Wuppertal nicht!

Nach der von der Stadt Wuppertal erlassenen Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) vom 02.04.2009 erhebt die Stadt für Kinder in der Kindertagespflege monatlich einen nach Jahres Einkommen und dem zeitlichen Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen hat, gestaffelten Elternbeitrag.

Der derzeitige, der Tagespflegeperson zugesprochene Anspruch umfasst aber

- nicht den **vertraglich** vereinbarten Betreuungsumfang, für den die Tagespflegeperson auch Betreuungsbereitschaft übernimmt,
- bedingt durch die von der Stadt Wuppertal praktizierte Deckelung der Quartalsstunden noch nicht einmal den **tatsächlich** geleisteten Betreuungsumfang.

Anders als in der Tagespflege verfährt die Stadt Wuppertal bei den Kindertageseinrichtungen, bei denen der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang richtet.

Dafür gibt folgende Kategorien:

- Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
- Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
- schulpflichtige Kinder mit bis zu 45 Std./wchtl.

Wie in den Kindertagesstätten laufen auch in der Kindertagespflege, unabhängig von Fehlzeiten des Kindes und Urlaubszeiten der Einrichtung, die „Betriebskosten“ weiter.

Bei einer Pauschalregelung (siehe Praxis in anderen Städten, im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustausches zu erfragen) brauchten keine Einzelnachweise geführt werden. Ein immenser Verwaltungsaufwand (siehe Beschreibung unter 1.) könnte so für die Stadt und auch für die Tagespflegepersonen vermieden werden.

Das Jahr hat bekanntlich 365 Tage oder 52 Wochen oder 12 Monate mit einer unterschiedlichen Anzahl von Tagen je Monat.

Unverständlicherweise sieht die derzeitige Regelung für die Kindertagespflege vor, dass die zu bezahlenden Stunden quartalsweise abgerechnet und das Quartal dabei mit 4 Wochen angesetzt wird.

Abgerechnet werden maximal also 48 Wochen im Jahr (siehe Wortlaut der Richtlinien).

Wieso werden nicht 52 Wochen abgerechnet? Urlaub oder sonstige Ausfallzeiten können für diese Beschränkung kein Argument sein, denn bei Abrechnung der tatsächlichen Betreuungszeiten (siehe vorstehende Ausführungen zu Ziffer 1) sind Fehltage ohnehin nicht erfasst.

Die Begrenzung auf 48 Wochen führt also derzeit zu einer doppelten Berücksichtigung (pauschaler Abzug durch die Festlegung auf 48 Wochen und Abzug im tatsächlichen Umfang).

Bei der angeregten Änderung der Richtlinien sollten aus den geschilderten Gründen

- a) **der an die Tagespflegeperson zu zahlende Betrag erhöht werden (leistungsgerechte Ausgestaltung im Gesetzessinne),**
- b) **auf den vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang abgestellt und auch**
- c) **die derzeitige Begrenzung des Abrechnungszeitraumes auf 48 Wochen aufgehoben werden.**

Unterschriften

siehe nachfolgende Unterschriftenliste zu dieser Anregung im Sinne von § 24 GO NRW